

FINANZDIREKTION

KANTONALES STEUERAMT

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans Telefon 041 618 71 27, www.steuern-nw.ch

Für das Steuerjahr

Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer

doi Quononoto	doi				
Antragsteller/in Geschlecht □ männlich □ weiblich SV-Nummer 756. Name					
					Vorname
			Strasse / Nr. PLZ / Ort / Land Geburtsdatum		Strasse / Nr. PLZ / Ort / Land
Vertreteradresse in c	ler Schweiz (zwingend, wenn Wohnadre	esse im Ausland)			
Firma oder Name / Vorna	ame				
Strasse / Nr.		PLZ / Ort			
Zahlungsverbindung	ı Post / Bank				
-		Konto-Nr.			
		IBAN			
□ Falsche Ermittlung d è Kopien så □ Falsche Tarifanwend è Kopien så	es der Quellensteuer unterliegenden Brut es satzbestimmenden Einkommens imtlicher Lohnausweise sowie der monatlich lung imtlicher Unterlagen beilegen, die den beant Nachweis für Zivilstandsänderungen (z.B. Ansä Geburtsurkunden minderjähriger Kinder; Nachweis der Erstausbildung volljähriger Kinde	nen Lohnabrechnungen sind beizulegen ragten Tarif bestätigen: sssigkeits- oder Meldebescheinigungen)			
Richtigkeit lch/wir bestätige/n, dass	die Angaben vollständig und richtig sind:				
Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partnerin			

Wichtige Hinweise

- Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer werden sämtliche in der Schweiz quellensteuerpflichtige Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Abrechnungsmonats zusammengezählt und stellen das steuerbare sowie das satzbestimmende Einkommen dar. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem zu Beginn jeden Monats anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei dieser nachgefordert.
- Der Antrag muss **bis spätestens 31. März des Folgejahres** durch die quellensteuerpflichtige Person beim zuständigen Steueramt eingereicht werden. Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.
- Für nachstehende Konstellationen ist keine Neuberechnung der Quellensteuer möglich (nicht abschliessende Aufzählung). Stattdessen kann die quellensteuerpflichtige Person – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen.
 - Geltendmachung von zusätzlichen, im Quellensteuertarif nicht oder pauschal berücksichtigten Abzügen (z.B. erhöhte Berufskosten, Vorsorgebeiträge, etc.);
 - Korrektur des satzbestimmenden Einkommens bei Zweiverdiener-Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide Ehegatten in der Schweiz zum Tarifcode C quellenbesteuert werden (Satzbestimmung im Tarifcode C = Medianlohn).
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer ist nicht möglich bei Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, die obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden.